

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 103

DIENSTAG, DEN 30. MAI

1995

Inhalt:

	Seite		Seite
Neufassung der Ordnung für die Magisterprüfung im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften	1281	Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung des Neuenfelder und Cranzer Hauptdeiches von Deichkilometer 25,7 + 55 bis Deichkilometer 29,3 + 61 - Erörterungstermin -	1286
Änderung der Satzung des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande	1286	Veränderung der Benutzbarkeit eines öffentlichen Weges	1286

BEKANNTMACHUNGEN

Neufassung der Ordnung für die Magisterprüfung im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften

Vom 9. Juni 1993

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 21. April 1995 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften am 9. Juni 1993 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), beschlossene Neufassung der Ordnung für die Magisterprüfung im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften vom 15. Mai / 28. August 1985 (Amtlicher Anzeiger Seite 2081) nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Die Magisterprüfung ist ein ordnungsgemäßer Studienabschluß im Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften.

(2) Durch die Magisterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse besitzt, wissenschaftliche Methoden beherrscht und einen Überblick über Probleme der Interdisziplinarität erworben hat.

(3) Der Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften verleiht auf Grund der bestandenen Magisterprüfung den akademischen Grad eines Magister Artium bzw. einer Magistra Artium (M.A.).

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester, und zwar bis zum Abschluß des ersten Studienabschnitts vier Semester und bis zum Abschluß des zweiten Studienabschnitts weitere fünf Semester einschließlich der Abschlußprüfung.

(2) Das Studium umfaßt ein Hauptfach (Philosophie oder Politische Wissenschaft oder Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder Soziologie) und zwei frei zu wählende Nebenfächer, die an der Universität ordnungsgemäß vertreten sind. Der Studierende hat zu Beginn seines Studiums an einer Studienberatung teilzunehmen, die auch die Frage einer sinnvollen Fächerkombination zum Gegenstand hat.

§ 3

Prüfungsberechtigung

Zur Abnahme aller Prüfungsteile und zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein ordnungsgemäßes Studium im Nebenfach sind alle Professoren, Dozenten und Privatdozenten des jeweiligen Faches berechtigt. Hochschulassistenten und Lehrbeauftragte sind für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Stoff prüfungsberechtigt. Hochschulassistenten, in besonders gelagerten Fällen auch promovierte Wissenschaftler, die nicht der Universität Hamburg angehören müssen, können als Zweitgutachter eingesetzt werden.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet.



(2) Studien- und Prüfungsleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden auch vor Einreichung der Unterlagen zur Magisterprüfung.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat setzt jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode einen Prüfungsausschuß für jedes Hauptfach mit folgenden Zuständigkeiten ein:

- Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten,
- Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung,
- Einsetzung der Prüfer,
- Entscheidung in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung,
- Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

(2) Den Prüfungsausschüssen gehören jeweils an:

- ein Professor als Vorsitzender,
- zwei weitere Professoren,
- ein Vertreter der Hochschulassistenten/Dozenten,
- ein Student.

Vertreter des Vorsitzenden ist der dienstälteste dem jeweiligen Prüfungsausschuß angehörende Professor.

(3) Der Ausschuß soll mindestens zweimal je Semester tagen. Er ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder, darunter zwei Professoren, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Dies muß erfolgen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Kandidat den Antrag stellt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß nicht zuständig.

(6) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(7) Bei Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen befaßt sich der Prüfungsausschuß erneut mit der Angelegenheit. Gibt er dem Widerspruch nicht in vollem Umfang statt, ist die Sache dem Widerspruchsausschuß in Prüfungsangelegenheiten zur Entscheidung zuzuleiten.

(8) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Die Geschäftsordnung regelt, in welchen Fällen und in welcher Weise die Mitglieder über die Entscheidungen des Vorsitzenden informiert werden.

§ 6

Versäumnisse; Unterbrechung und Modifizierung des Prüfungsverfahrens

(1) Erscheint ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er seine Arbeit nicht ab, ohne daß Gründe nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Ein Grund, der den Kandidaten an der Einhaltung einer Prüfungsfrist oder eines Prüfungstermins hindert, ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird der Grund anerkannt, ist ein Ersatztermin festzusetzen; andernfalls gilt Absatz 1.

(3) Der Kandidat kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Wird der Grund anerkannt, ist das Prüfungsverfahren für eine festzusetzende Zeit zu unterbrechen. Es wird zu Beginn des Teiles wieder aufgenommen, an dem es unterbrochen wurde. Eine Unterbrechung gilt nicht als Wiederholung. Wird der Grund nicht anerkannt, gilt Absatz 1.

(4) Weist der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, daß er auf Dauer nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(5) Ein Kandidat, der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Grundes vollständig erbringt, kann sich nach Abgabe der Arbeit bzw. Beendigung der mündlichen Prüfungsleistung nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Erbringens der Prüfungsleistung berufen.

§ 7

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Kandidat nach Ansicht des jeweiligen Prüfers oder Aufsichtführenden eine Täuschung, ist darüber ein Vermerk anzufertigen, der nach Abschluß des Prüfungsteiles unverzüglich dem Prüfungsausschuß vorgelegt wird. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Note für diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(2) Ein Kandidat, der schuldhaft durch einen Ordnungsverstoß den Prüfungsablauf stört, ist zu ermahnen. Wenn er sein störendes Verhalten fortsetzt, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über den Vorfall einen Vermerk an, der unverzüglich dem Prüfungsausschuß vorzulegen ist. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Note für diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ festgesetzt. Andernfalls ist dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß den Absätzen 1 und 2 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich zu begründen.

II Die Zwischenprüfung

§ 8

Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Studierende weist durch eine Zwischenprüfung nach, daß er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Mit der Zwischenprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende die folgenden Nachweise erbracht hat:

1. Erfolgreiche Teilnahme an vier einführenden Lehrveranstaltungen im Hauptfach nach Maßgabe der Studienordnung.
2. Ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe der Studienordnung.
3. Teilnahme an einer individuellen Studienberatung.

(3) Die Scheine werden unbenotet ausgestellt.

(4) Über die bestandene Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 festgestellt wird.

(5) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, können die Prüfungsleistungen, die „ohne Erfolg“ bewertet wurden, jeweils zweimal wiederholt werden.

(6) Wer die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vollständig erbracht hat, muß sich einer besonderen Studienberatung bei einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers unterziehen, in der ein Zeitplan für den Abschluß des Grundstudiums festzulegen ist. Wird die Studienberatung nicht wahrgenommen, ist die Zwischenprüfung nicht bestanden.

(7) Die Studienordnungen regeln, inwieweit die bestandene Zwischenprüfung Voraussetzung für Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts ist.

III Die Magisterprüfung

§ 9

Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der Hausarbeit im Hauptfach, schriftlichen Prüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern sowie mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden hat und an der Universität Hamburg im Hauptfach eingeschrieben ist oder war.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene zu Themen aus wenigstens zwei unterschiedlichen Bereichen des Hauptfachs. Die Studienordnungen regeln im einzelnen, um welche Lehrveranstaltungsarten und welche Bereiche es sich dabei handelt.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) Mit dem Zulassungsantrag sind vorzulegen:

1. Nachweise nach § 10 Absatz 1.
2. Nachweise nach § 10 Absatz 2.
3. Bescheinigungen über das ordnungsgemäße Studium in den beiden Nebenfächern; diese müssen von einem für das jeweilige Fach Prüfungsberechtigten ausgestellt sein und dessen Bereitschaft zur Abnahme der Prüfung erkennen lassen.
4. Eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits eine Abschlußprüfung im Hauptfach abgelegt hat.
5. Vorschläge für die Bestellung des Erstgutachters (Betreuers) und des Zweitgutachters der Magisterarbeit sowie für die mündlichen Prüfungen.
6. Ein Vorschlag für das Thema der Magisterarbeit.

(2) Den Vorschlägen nach Absatz 1 Ziffern 5 und 6 ist, soweit es möglich und vertretbar ist, zu entsprechen.

(3) Ein Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung muß abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 nicht nachgewiesen sind oder der Bewerber gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG den Prüfungsanspruch verloren hat. Die Rechte des Präsidenten nach § 40 HmbHG bleiben davon unberührt.

(4) Liegen die Nachweise gemäß Absatz 1 vor, spricht der Prüfungsausschuß die Zulassung aus und setzt die Prüfer ein. Der Erstgutachter der Magisterarbeit soll die weiteren Prüfungen im Hauptfach abnehmen; für die Abnahme der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einem Nebenfach sollen dieselben Prüfer bestellt werden; für die Hausarbeit und die Klausuren ist jeweils ein Zweitgutachter zu bestellen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Einzelleistungen werden durch die einzelnen Prüfer mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Bewertung von Einzelleistungen sind Zwischenstufen im Abstand von 0,2 im Bereich zwischen 1,0 und 5,0 möglich.

§ 13

Hausarbeit

(1) Das Thema der Magisterarbeit wird von einem Prüfer formuliert und vom Prüfungsausschuß dem Kandidaten im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

(2) Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß die Arbeit auch in einer anderen Sprache abgefaßt wird.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; in begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten und Empfehlung des Betreuers eine Verlängerung bis zu drei Monaten genehmigen.

(4) Der Hausarbeit ist eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist in drei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen und innerhalb von drei Monaten zu begutachten, sofern nicht Absatz 6 Satz 2 anzuwenden ist.

(6) Erst- und Zweitgutachter geben je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit ab. Bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder beträgt die Notendifferenz zwischen dem ersten und zweiten Gutachten 1,6 und mehr, ist ein Drittgutachter zu bestellen.

(7) Die Bewertung der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Erst- und Zweitgutachters. Bei Vorliegen eines Drittgutachtens gemäß Absatz 6 Satz 2 bleibt die am weitesten abweichende Bewertung unberücksichtigt. Entspricht eine der drei Noten dem arithmetischen Mittel der beiden anderen, gilt diese. Die Arbeit ist angenommen, wenn die Bewertung mindestens 4,0 lautet.

(8) Die Termine der Abgabe und der Annahme der Magisterarbeit sind aktenkundig zu machen.

§ 14

Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

(1) Nach der Annahme der Hausarbeit legen die Prüfer, die die Klausurthemen stellen, Termin und Ort der Klausur fest und teilen dies dem Kandidaten mit. Die Termine sollen nicht früher als zwei und nicht später als sechs Wochen nach Annahme der Arbeit liegen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden. Der Prüfer stellt zwei Themen zur Auswahl, die im Rahmen der Studienschwerpunkte des Kandidaten liegen sollen.

(3) Wird ein Nebenfach außerhalb des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften gewählt, kann anstelle der fünfständigen Klausur eine vergleichbare Prüfungsleistung erbracht werden, wenn diese durch einen grundsätzlichen Beschluß des für das Fach zuständigen Fachbereichsrates festgelegt worden ist.

(4) Eine schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Bewertung durch das arithmetische Mittel der Noten des Erst- und Zweitgutachters mindestens 4,0 beträgt.

§ 15

Mündliche Prüfungen

(1) Nach Bestehen der schriftlichen Prüfung macht der Kandidat dem Prüfer für die mündliche Prüfung Vorschläge für die Prüfungsgegenstände und spricht mit ihm die Prüfungstermine ab. Den Vorschlägen ist, soweit es möglich und vertretbar ist, zu entsprechen. Die Termine sollen nicht früher als zwei und nicht später als sechs Wochen nach Bestehen der schriftlichen Prüfung liegen.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern im Hauptfach 60, in den beiden Nebenfächern je 30 Minuten. Sie finden in Anwesenheit eines Beisitzers statt, der ein Protokoll erstellt. Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Kandidaten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

(3) Der Beisitzer wird vom Prüfer eingesetzt und muß mindestens die wissenschaftliche Qualifikationsstufe haben, die durch die Prüfung festgestellt werden soll.

(4) Die Bewertung der Leistung erfolgt durch den Prüfer nach Beratung mit dem Beisitzer. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens 4,0 lautet.

§ 16

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) Für das Hauptfach und die beiden Nebenfächer wird je eine Fachnote festgestellt. Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote werden die ungerundeten Noten für die Einzelleistungen gewichtet: die Hausarbeit mit 30 von Hundert, die schriftliche Prüfung im Hauptfach mit 10 von Hundert, die mündliche Prüfung im Hauptfach mit 20 von Hundert, die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den beiden Nebenfächern mit je 10 von Hundert.

(3) Die Gesamtnote lautet:

1,0:	= ausgezeichnet
über 1,0 bis 1,5:	1 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5:	2 = gut
über 2,5 bis 3,5:	3 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	4 = ausreichend
über 4,0:	5 = nicht ausreichend

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern jeweils mindestens ausreichend sind. Auf Vorschlag des Hauptfachprüfers kann der Prüfungsausschuß einen durch arithmetische Mittelbildung errechneten Wert für die Gesamtnote, der um weniger als 0,1 über 1,5, 2,5 oder 3,5 liegt, unter Berücksichtigung der Gesamtleistung des Kandidaten abrunden.

§ 17

Wiederholung einzelner Prüfungsteile

(1) Prüfungsteile, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfungen finden jeweils frühestens nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten statt.

(2) Die Magisterarbeit kann ein zweites Mal nur nach Antrag beim Prüfungsausschuß mit der Empfehlung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wiederholt werden.

(3) Die Klausur oder die mündliche Prüfung in den drei Prüfungsfächern gemäß § 9 können ohne Anrechnung auf die in Absatz 1 und 2 genannten Möglichkeiten einmal wiederholt werden, soweit sie innerhalb der Regelstudienzeit erbracht sind.

(4) Im Falle des Bestehens einer der Prüfungen nach Absatz 3 kann der Student zum nächstmöglichen Prüfungstermin diese Prüfung wiederholen und dann entscheiden,

welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Der Antrag auf Wiederholung gemäß Absatz 3 muß innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der maßgeblichen Bewertung gestellt werden.

§ 18

Zeugnis und Urkunde

(1) Über die Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das das Thema und die Note der Hausarbeit, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten durch Urkunde der akademische Grad gemäß § 1 dieser Ordnung verliehen.

(3) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

IV

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 20

Akteneinsicht

(1) Dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt.

(2) Der Antrag wird binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung; Aberkennung des Magistergrades

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Zulassung zurückgenommen und die Prüfung für ungültig erklärt.

(2) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Feststellung der Prüfungsleistung erkannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Entscheidungen können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden des Sachverhalts getroffen werden.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Magisterurkunde sind einzuziehen. Die Entziehung des akademischen Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Solange genehmigte Studienordnungen nicht vorliegen, gelten für die Anforderungen nach § 8 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 sowie § 10 Absatz 2 die Bestimmungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

Hamburg, den 21. April 1995

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1284

Anlage

Anlage zur Ordnung
für die Magisterprüfungen im Fachbereich
Philosophie und Sozialwissenschaften

1. Lehrveranstaltungen nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 sind

1.1 in Philosophie:

- Je ein Seminar für Anfänger aus folgenden Bereichen
- Logik, Sprache und Zeichen
- Erkenntnis und Wahrheit
- Handlung und Norm
- Bereich nach Wahl des Studierenden;

1.2 in Politischer Wissenschaft:

- eine Vorlesung „Einführung in die Politische Wissenschaft“
- ein zweisemestriger Grundkurs
- ein Theoriekurs
- ein Mittelseminar oder eine Übung oder eine Berufsfeldanalyse oder eine Einführung in die Methoden der Politischen Wissenschaft oder ein Lektürekurs;

1.3 in Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:

- Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- ein Proseminar
- ein Mittelseminar
- Statistik für Historiker;

1.4 in Soziologie:

- Einführung in die Soziologie II
- Methoden der empirischen Sozialforschung
- Statistik I
- Statistik II.

2. Leistungsnachweise nach § 8 Absatz 2 Ziffer 2 werden erteilt

2.1 in Philosophie:

- Für die erfolgreiche Abfassung einer mindestens 15seitigen Hausarbeit;

2.2 in Politischer Wissenschaft:

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer der nicht unter 1.2 dieser Anlage gewählten Lehrveranstaltung oder einer Übung im selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten;

2.3 in Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:

Für die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Pro- und Mittelseminar;

2.4 in Soziologie:

Für die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar.

3. Lehrveranstaltungen nach § 10 Absatz 2 sind

3.1 in Philosophie:

Je ein Seminar für Fortgeschrittene aus folgenden Bereichen:

- theoretische Philosophie
- praktische Philosophie
- Bereich nach Wahl der Studierenden;

3.2 in Politischer Wissenschaft:

Je ein Hauptseminar aus zwei der folgenden Bereiche:

- Politische Theorie und Ideengeschichte
- Methoden der Politischen Wissenschaft
- Regierungslehre/Bundesrepublik Deutschland
- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Politik,

ein Haupt- oder Oberseminar aus einem der genannten Bereiche nach Wahl des Studierenden;

3.3 in Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:

- ein Hauptseminar
- ein Ober- oder Forschungsseminar
- eine weitere Seminarveranstaltung für Fortgeschrittene nach Wahl des Studierenden;

3.4 in Soziologie:

- ein Mittelseminar
- ein Empirisches Seminar II
- ein Oberseminar

Änderung der Satzung des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande

1. Die Satzung des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 1978, zuletzt geändert am 16. Dezember 1992 (Amtlicher Anzeiger 1978 Seite 297, 1992 Seite 2809), wird wie folgt geändert:
§ 31 Absatz 5 wird gestrichen.
2. Die Satzungsänderung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.
3. Die Satzungsänderung, die vom Verbandsausschuß am 14. Februar 1995 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde am 9. Mai 1995 genehmigt wurde, wird hiermit gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 des Wasserverbandsgesetzes von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht.

Hamburg, den 10. Mai 1995

Die Baubehörde
als Aufsichtsbehörde

Amtl. Anz. S. 1286

Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung des Neuenfelder und Cranzer Hauptdeiches von Deichkilometer 25,7 + 55 bis Deichkilometer 29,3 + 61

— Erörterungstermin —

Die Wirtschaftsbehörde, Amt für Strom- und Hafenbau, Referat Hochwasserschutz, hat für das oben genannte Bauvorhaben bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde des Amtes für Strom- und Hafenbau die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan hat mit Zeichnungen und Erläuterungen in der Zeit vom 3. April 1995 bis zum 5. Mai 1995 in der Wirtschaftsbehörde, Amt für Strom- und Hafenbau, in den Bezirksämtern Hamburg-Mitte und Hamburg-Harburg sowie in den Ortsämtern Finkenwerder und Süderelbe zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Gegen den Plan sind Einwendungen erhoben worden, die mit den Vertretern der Planfeststellungsbehörde, den Vertretern des Antragstellers, den Betroffenen und den Einwendenden mündlich erörtert werden sollen.

Der Erörterungstermin findet am Donnerstag, dem 8. Juni 1995, um 14.00 Uhr im Amt für Strom- und Hafenbau, Dalmannstraße 1-4, 20457 Hamburg, Großer Sitzungssaal, statt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist den Einwendenden und den Betroffenen freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich, die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin eventuell entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 15. Mai 1995

Die Wirtschaftsbehörde
als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 1286

Veränderung der Benutzbarkeit eines öffentlichen Weges

Es ist beabsichtigt, den zwischen Pasmannstraße und Schaarsteinweg gelegenen Teil des öffentlichen Weges Herrengraben für den allgemeinen Fahrzeugverkehr aufzuheben und nur noch für den Fußgängerverkehr aufrechtzuerhalten. Die Zufahrt zur Tiefgarage soll weiterhin gewährleistet sein.

Der Plan über den Verlauf der zu verändernden Wegfläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 107, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Tiefbauabteilung des Bezirksamtes Mitte vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Mai 1995

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1286